DOMINIK REGELSBERGER

Die Eigenbedarfskündigung durch juristische Personen und Personengesellschaften

Studien zum Privatrecht

73

Mohr Siebeck

Studien zum Privatrecht

Band 73



Dominik Regelsberger

Die Eigenbedarfskündigung durch juristische Personen und Personengesellschaften

Dominik Regelsberger, geboren 1991; Studium der Rechtswissenschaften an der LMU München; 2015 Erstes juristisches Staatsexamen in München; seit 2015 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München (Prof. Dr. Stephan Lorenz); 2017 Promotion; seit 2017 Rechtsreferendariat am LG München I.

e-ISBN PDF 978-3-16-156166-5 ISBN 978-3-16-155961-7 ISSN 1867-4275 (Studien zum Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über http://dnb.dnb.de abrufbar.

© 2018 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen gesetzt und auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.



Vorwort

Diese Arbeit wurde Mitte August 2017 als Dissertation bei der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität eingereicht. Sie befindet sich in der vorliegenden Fassung auf dem Stand von November 2017.

Den zahlreichen Personen, die mich in vielfältiger Art und Weise unterstützt haben, möchte ich an dieser Stelle herzlich danken.

Ganz besonderer Dank gebührt meinem verehrten und geschätzten Doktorvater Prof. Dr. Stephan Lorenz. Seit meinem zweiten Studiensemester hat er mich fachlich und persönlich gefördert und mir auch während meines Dissertationsvorhabens stets mit einem offenen Ohr und hilfreichen Ratschlägen zur Seite gestanden. Danken möchte ich außerdem meinem Zweitgutachter Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Kindler für die äußerst zügige Anfertigung des Zweitgutachtens.

Von besonderer Bedeutung für das Gelingen dieser Arbeit und nicht zuletzt auch entscheidend für die schöne Erinnerung an die Promotionszeit waren darüber hinaus meine Studienkollegen und Freunde. Vor allem meinem Fakultätskollegen Dr. Felix Prokop danke ich sehr für die heiteren Mittagessen und fachlichen Diskussionen.

Besonderer Dank gebührt ferner all denen, die es mir durch ihr sorgfältiges Korrekturlesen verbunden mit der ein oder anderen kritischen inhaltlichen Anmerkung überhaupt erst ermöglichten, diese Arbeit fertigzustellen. Ausdrücklich möchte ich insoweit meinen Freund Wolfgang Schindler, meine Freundin und Fakultätskollegin Laura Weissenberger und meine ehemalige Lehrstuhlkollegin Dr. Susanne Zwirlein hervorheben.

Mein größter Dank gilt an dieser Stelle meinen Eltern, Dr. Elfriede und Walther Regelsberger. Ich danke ihnen von Herzen, dass sie mir meine Studienund Promotionszeit überhaupt erst ermöglicht und mich in jeder Lebenslage vorbehaltlos unterstützt haben. Auch sie haben durch ihr akribisches und zügiges Lesen der vorläufigen Endversionen zu dem Gelingen dieses Projekts beigetragen. Auch die angeregten, fachlichen Diskussionen mit meinem Vater während und vor allem zum Ende hin sollen besonders erwähnt werden. Ihnen beiden widme ich diese Arbeit.

Inhaltsübersicht

§ 1	Einleitung	1
§ 2	Relevante Personenmehrheiten auf Vermieterseite	5
A.	Mehrheit natürlicher Personen	5
B.	Gesellschaft bürgerlichen Rechts	7
C.	Offene Handelsgesellschaft	24
D.	Kommanditgesellschaft	25
E.	Verein und Genossenschaft	27
F.	Stiftung	28
G.	Aktiengesellschaft (AG) und Gesellschaft mit beschränkter Haftung	
	(GmbH)	30
Н.	Ergebnis	32
§ 3	Eigenbedarf i. S. v. § 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB	35
A.	Historie des Eigenbedarfs in Deutschland ab dem 19. Jahrhundert .	35
В.	Tatbestand des § 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB	50
C.	Kündigung gem. § 573 Abs. 1 S. 1 BGB	60
§ 4	Eigenbedarf der Personenmehrheiten	67
A.	Eigenbedarf einfacher Vermietermehrheiten am Beispiel der	
	Bruchteilsgemeinschaft i. S. d. §§ 741 ff. BGB	67
B.	Eigenbedarf der juristischen Person	71
C.	Eigenbedarf der Gesellschaft bürgerlichen Rechts	86
D.	Eigenbedarf der Personenhandelsgesellschaften	133
E.	Lösungsansätze der Literatur	141
F.	Eigener Lösungsvorschlag – § 573 Abs. 1 S. 1 BGB	148
§ 5	Zusammenfassung und Ergebnisse	173
Lite	eraturverzeichnis	177
	chregister	189

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Einleitung	1
§ 2	Relevante Personenmehrheiten auf Vermieterseite	5
A.	Mehrheit natürlicher Personen	5
B.	Gesellschaft bürgerlichen Rechts	8
	I. Rechtsfähigkeit der GbR	8
	1. Traditionelle Lehre vom Sondervermögen (individualistische	
	Theorie)	8
	2. Kritik	9
	3. Theorie von der kollektiven Einheit (Gruppenlehre)	9
	4. Kritik an dem Begriff der Teilrechtsfähigkeit	10
	5. Gesellschaftsvermögen als Bedingung für die	
	Rechtsfähigkeit?	12
	6. Ergebnis	13
	II. Rechtsnatur der GbR	13
	1. Gesellschaftsrechtlicher Dualismus	14
	2. Einheitslehre	14
	3. Kritik und Stellungnahme	15
	a) Verschiedenheit der Haftungssysteme	15
	b) Verschiedenheit der Auswirkungen des	
	Mitgliederwechsels	16
	c) Verschiedenheit der Vermögensstruktur	17
	d) Verschiedenheit der Gründung und Verleihung von	
	Rechtssubjektivität	18
	e) Ergebnis	18
	III. "Die" GbR in der Mietrechtspraxis	20
	1. Kleine und mittlere Gesellschaften bürgerlichen Rechts	
	am Beispiel der Familien-GbR und Grundstücks-	
	gesellschaften nach dem sog. Münchener Modell	20
	a) Familien-GbR	20

	Modells
	Große Gesellschaften bürgerlichen Rechts am Beispiel der
	Publikums-GbR als Immobilieninvestment
	3. Ergebnis
C.	Offene Handelsgesellschaft
D.	Kommanditgesellschaft
	I. Familien-KG
	II. Publikums-KG
E.	Verein und Genossenschaft
F.	Stiftung
G.	Aktiengesellschaft (AG) und Gesellschaft mit beschränkter Haftung
	(GmbH)
Н.	Ergebnis
§ 3	Eigenbedarf i. S. v. § 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB
A.	Historie des Eigenbedarfs in Deutschland ab dem 19. Jahrhundert .
	I. Historie des Eigenbedarfs im bürgerlichen Recht vor 1949
	1. Eigenbedarf vor 1900
	2. Eigenbedarfskündigung mit Inkrafttreten des BGB
	3. Auswirkungen des ersten Weltkriegs
	4. Mieterschutzgesetz, 1923
	6. Eigenbedarf während der Zeit des "Dritten Reichs"
	II. Eigenbedarf in beiden deutschen Staaten nach der Teilung
	1. Eigenbedarf in der DDR
	2. Eigenbedarf in der Bundesrepublik Deutschland
	a) Im Zeitraum 1949–1971
	b) Ab 1971
	c) Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts v. 1.8.1985
	d) Entwicklung von 1985 bis zur Wiedervereinigung 1990
	III. Entwicklung seit der Wiedervereinigung 1990 bis heute
	 Maßnahmen des Gesetzgebers Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts v. 26.5.1993
	IV. Ergebnis
В.	Tatbestand des § 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB
D .	1 Überblick

	Inhaltsverzeichnis	XIII
	2. Tatbestandsmerkmale des § 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB	
	im Einzelnen	51
	a) Bedarfspersonen	51
	b) Bedarfsgrund	53
	aa) "Benötigen" i. S. d. § 573 Abs. 2 Nr. 2 BGBbb) Maßgebliche Zeitpunkte und Wegfall des	53
	Bedarfsgrundes	54
	(1) Vorliegen des Bedarfsinteresses im Moment des	
	Zugangs der Kündigung	54
	Zeitpunkt	55
	(aa) Meinungsspektrum	55
	(bb) Stellungnahme	56
	cc) Dogmatische Konsequenz	57
	dd) Angebotslösung	58
	kündigung, § 242 BGB	59
C.	Kündigung gem. § 573 Abs. 1 S. 1 BGB	60
	I. Verhältnis des § 573 Abs. 1 zu Abs. 2 BGB	61
	II. Anforderungen an ein berechtigtes Interesse	
	i. S. d. § 573 Abs. 1 S. 1 BGB	61
	1. Abstrakte Anforderungen an ein berechtigtes Interesse	
	i. S. d. § 573 Abs. 1 S. 1 BGB	61
	2. Betriebsbedarf	62
	3. Unterschied zu einer Eigenbedarfskündigung einer	
	Personenmehrheit	65
§ 4	Eigenbedarf der Personenmehrheiten	67
A.	Eigenbedarf einfacher Vermietermehrheiten am Beispiel der	
	Bruchteilsgemeinschaft i. S. d. §§ 741 ff. BGB	67
	I. Meinungsstand in Literatur und Rechtsprechung	67
	1. Eigenbedarf wenigstens eines Vermieters genügt	68
	2. Eigenbedarf aller Vermieter erforderlich	68
	II. Stellungnahme	68
	1. Wortlaut	68
	2. Systematik	69
	3. Sinn, Zweck und Wille des Gesetzgebers	70
	III. Ergebnis	71
B.	Eigenbedarf der juristischen Person	71

	I.	Grundlagen	71
	II.	GmbH	72
		1. Tankstellen-Fall	73
		2. Wohnungsverwaltung	73
		3. Susi-PFamilien-GmbH	74
		4. Ergebnis	74
	III.	Genossenschaft	75
		Stiftung	77
		Anwendbarkeit der Grundsätze des Betriebsbedarfs auf die	
		Familienstiftung	78
		2. Übertragung der für den Betriebsbedarf entwickelten	, ,
		Kriterien auf die Familienstiftung	79
		3. Ergebnis	80
	V.	Körperschaft öffentlichen Rechts (Diakonie-Urteil)	81
		Allgemeingültigkeit der aufgestellten Kriterien	83
		2. Kritik	84
		3. Ergebnis	85
	VI	Ergebnis zum Eigenbedarf der juristischen Person	86
C.		enbedarf der Gesellschaft bürgerlichen Rechts	86
C.	_	Entwicklung der Rechtsprechung bis 2016	87
	I.		87
		1. Entscheidung aus dem Jahre 2007	87
		a) Sachverhalt	8/
		b) Auswirkungen des Versterbens des Begünstigten	87
		während des laufenden Verfahrens	
		c) Zurechnung des Eigenbedarfs bei der GbR	88
		d) Unterschied zwischen GbR und juristischer Person	88
		e) Gründe für die Zurechnung bei der GbR	88
		aa) Gesteigerter persönlicher Bezug der Gesellschafter	0.0
		zur GbR?	88
		bb) GbR als Gesamthand?	89
		cc) Wertender Vergleich von einfacher Vermietermehrheit	
		mit der GbR (Zufallsargument)	89
		f) Einschränkung: Zurechnung nur bei personalistischer	
		Prägung?	90
		g) Einschränkung: Eigenbedarf aller Gesellschafter	
		erforderlich?	90
		h) Einschränkung: Gesellschaftszugehörigkeit bereits	
		bei Abschluss des Mietvertrages erforderlich	91
		i) Zusammenfassung	91

	Inhaltsverzeichnis	XV
	Entscheidung aus dem Jahre 2009	92
	Rechtsprechung des BGH	92
	b) Urteil des BGH aus 2009	93
	3. Entscheidung aus dem Jahre 2011	94
	a) Sachverhalt	94
	b) Bestätigung und Korrektur der bisherigen	
	Rechtsprechung	94
I	I. Entscheidung aus dem Jahre 2016	95
	1. Sachverhalt	95
	2. Argumentation des Berufungsgerichts	96
	a) Kritik an dem Gleichstellungsargument	96
	aa) Bewusste Entscheidung für Vermietung als GbR	96
	bb) Eigenbedarfsrisiko bei Vermietung durch eine GbR .	97
	cc) Realisierung des erhöhten Kündigungsrisikos	
	bei der GbR	97
	b) Konsequenzen	97
	3. Urteil des BGH	98
	a) Interessen der hinter der Gesellschaft stehenden	
	Personenmehrheit	
	bei Gesamthand nicht völlig unbeachtlich	98
	b) Argumente gegen eine analoge Anwendung des	
	§ 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB auf die GbR	99
	aa) Konsequenzen aus dem Urteil zur Anerkennung der	
	Rechtsfähigkeit der GbR für die Annahme einer	
	Analogie	99
	bb) Überzeugungskraft der vom Berufungsgericht	
	angestellten Schutzzwecküberlegungen	100
	cc) Zwischenergebnis	101
	c) Argumente für eine analoge Anwendung des	
	§ 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB auf die GbR	102
	aa) Gesetzeslücke	102
	(1) Rechtsprechung ARGE weißes Ross –	
	Anerkennung der "Teilrechtsfähigkeit"	102
	(2) Generalklausel des § 573 Abs. 1 S. 1 BGB	
	als Argument für Analogie	103
	bb) Planwidrigkeit	103
	(1) Rückschlüsse aus der Gesetzesbegründung	
	zum Mietrechtsreformgesetz	103

	(2) Rückschlüsse aus dem Verfahren zum	
	Mietrechtsänderungsgesetz	104
	cc) Vergleichbare Interessenlage	104
	dd) Ausschluss der analogen Anwendung bei der	
	Publikums-GbR	105
	4. Zusammenfassung	106
Ш	Würdigung	107
111.	1. Abkehr vom Zufallsargument	107
	2. Planwidrige Regelungslücke	108
	a) Eingriff in Art. 14 GG durch Analogie	100
	b) Voraussetzungen für analoge Anwendung des	10)
	§ 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB nicht gegeben	110
	•	111
	c) Methodik	111
	d) In Bezug auf den vorliegenden Fall	
	aa) Fehlen einer Regelungslücke	112
	bb) Würdigung der Umstände des Einzelfalls	112
	kein Argument für Analogie	113
	(1) Verweis auf Diakonie-Urteil	113
	(2) Urteil v. 29.3.2017 zur Mischnutzung als	
	berechtigtes Interesse i. S. d.	
	§ 573 Abs. 1 S. 1 BGB	114
	(3) Stellungnahme	115
	(4) Zwischenergebnis	117
	(5) Bedeutung der "Würdigung der Umstände	
	des Einzelfalles"	118
	e) Zwischenergebnis	119
	3. Verweise auf ARGE-Entscheidung (Anerkennung	
	Rechtsfähigkeit) und vergleichbare Interessenlage mit der	
	Bruchteils- oder Erbengemeinschaft	121
	4. Vergleich von GbR mit Bruchteils bzw. Erbengemeinschaft	124
	a) Änderung der dogmatischen Grundlagen in Bezug auf	
	Eigenbedarf der GbR-Gesellschafter infolge der	
	Anerkennung der Rechtsfähigkeit	125
	b) Vermieterstellung der Gesellschafter	126
	c) Verweis auf undurchsichtige Strukturen auch bei	
	Bruchteils- und Erbengemeinschaften	127
	d) Ausschluss der analogen Anwendung auf die	
	Publikums-GbR	129
IV	Ergehnis	131

	Inhaltsverzeichnis	XVII
D.	Eigenbedarf der Personenhandelsgesellschaften	133
	I. Fallbeispiel zur oHG	133
	1. Sachverhalt	133
	2. Beurteilung durch das entscheidende Gericht	134
	II. Fallbeispiel zur KG	134
	1. Sachverhalt	134
	2. Lösung der Rechtsprechung	135
	a) Keine Gleichbehandlung mit der GbR	135
	b) Kein Betriebsbedarf	136
	III. Kritik der Literatur	136
	IV. Korrektur im jüngsten GbR-Urteil aus 2017	137
	V. Kritik	138
	VI. Ergebnis	141
E.	Lösungsansätze der Literatur	141
	I. Persönliche Beziehung der Gesellschafter zur Gesellschaft	142
	II. Überschaubarkeit des Gesellschafterbestandes und Auftreten	
	unter eigenem Namen	143
	III. Gleichbehandlung mit juristischer Person:	
	Betriebsbedarf i. S. d. § 573 Abs. 1 S. 1 BGB	144
	1. Vorzüge	145
	2. Kritik	146
F.	Eigener Lösungsvorschlag – § 573 Abs. 1 S. 1 BGB	148
	I. Hinter dem Regelbeispiel des § 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB stehende	
	Wertungen	149
	1. Notwendigkeit der Berücksichtigung der Wertungen des	
	Regelbeispiels	
	im Rahmen der Generalklausel	149
	2. Wertungen des § 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB	149
	II. Übertragung auf die Generalklausel	151
	1. Maßgeblichkeit des Gesellschaftszwecks	151
	2. Maßgeblichkeit der Mitgliederstruktur	153
	a) Entgegenstehen des gesellschaftsrechtlichen	
	Trennungsprinzips	154
	aa) Grundlagen des gesellschaftsrechtlichen	
	Trennungsprinzips	154
	bb) Durchbrechung des Trennungsprinzips nach der	
	Normanwendungs- bzw. Normzwecklehre	156
	cc) Durchbrechung des Trennungsprinzips nach den von	
	der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätzen	157

dd) Zwischenergebnis	158
b) Maßstab zur Bestimmung eines relevanten	
Mitgliederinteresses	159
c) Eigenbedarfskündigung zugunsten eines Mitglieds der	
juristischen Person	159
d) Eigenbedarfskündigung zugunsten eines Angehörigen	
eines Mitglieds der juristischen Person	162
3. Angaben hierzu in der Kündigungserklärung	162
III. Überprüfung der Kriterien anhand typischer Verbands-	
strukturen	163
1. Stiftungen	163
2. Familien-Gesellschaften	164
a) Familien-GbR	164
b) Familien-Gesellschaften in der Rechtsform einer	
Handelsgesellschaft (oHG, KG)	165
3. Grundstückserwerbs-Gesellschaften	166
4. Publikums-Gesellschaft	168
5. GmbH am Beispiel der Susi-P-GmbH	169
IV. Würdigung der vorgeschlagenen Lösung	170
§ 5 Zusammenfassung und Ergebnisse	173
y 2 Zubummemubbung und Ergeombbe	1/5
Literaturverzeichnis	177
Sachregister	189

Hinsichtlich der in dieser Arbeit verwendeten (juristischen) Abkürzungen wird auf die Zusammenstellung von *Meyer*, Juristische Fremdwörter, Fachausdrücke und Abkürzungen, 13. Aufl. 2013, S. 167 ff. verwiesen.

§ 1 Einleitung

"Und raus bist du"¹, "Mit harten Bandagen"², "Wenn es ums Ganze geht"³, "Der Neffen-Trick"⁴ – mit diesen durchaus reißerischen Überschriften haben Journalisten in der jüngeren Vergangenheit versucht, die Augen der Betrachter auf ein vermeintlich trockenes, juristisches Thema zu lenken, mit welchem sich auch die vorliegende Arbeit beschäftigen wird. Sie behandeln allesamt die Eigenbedarfskündigung des Vermieters gegenüber dem Mieter gem. § 573 BGB.

Nicht nur die zitierten Zeitungsartikel verdeutlichen die gesellschaftliche Bedeutung dieses Rechtsbereichs. Sie lässt sich auch mit Zahlen belegen. Im Jahre 2013 wohnte mehr als jeder zweite Haushalt in Deutschland zur Miete.⁵ Die Wohneigentumsquote liegt bei rund 45 %.⁶ Vergegenwärtigt man sich, dass die Eigenbedarfskündigung der häufigste Kündigungsgrund ist, auf den sich Vermieter in der Praxis berufen⁷, wird deutlich, welcher gesellschaftspolitische Zündstoff sich hinter dem Rechtsterminus der Eigenbedarfskündigung verbirgt.

Im deutschen Mietrecht hat sich im Laufe der Zeit ein besonderer Kündigungsschutz zugunsten des Mieters etabliert.⁸ Ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Mietvertrag über Wohnraum kann vom Vermieter grundsätzlich nur unter den Voraussetzungen des § 573 BGB ordentlich gekündigt werden.

Der Eigenbedarf ist eine dieser alternativen Voraussetzungen. Eigenbedarf i. S. d. § 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB bedeutet dabei, dass der Vermieter einen zunächst an einen Mieter überlassenen Wohnraum nunmehr zu dem Zweck benötigt, selbst darin zu wohnen (§ 573 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 1 BGB) oder den Wohnraum einem ihm nahestehenden Dritten zu überlassen (§ 573 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2, 3

¹ Gräber, Süddeutsche Zeitung v. 13.1.2017, S. 33.

² Mühleisen, Süddeutsche Zeitung v. 11.6.2015, S. R15.

³ Janisch, Süddeutsche Zeitung v. 30.3.2017, S. 4.

⁴ Janisch, Süddeutsche Zeitung v. 14.12.2016, S. 1.

⁵ Statistisches Bundesamt, Verteilung der Haushalte in Deutschland nach Miete und Eigentum von 1998 bis 2013, https://de.statista.com/statistik/daten/studie/237719/umfrage/verteilung-der-haushalte-in-deutschland-nach-miete-und-eigentum/ (besucht am 24.5.2017).

⁶ *Hock*, Warum die Deutschen eher zur Miete wohnen, http://www.faz.net/-hst-8s0h0 (besucht am 24.5.2017).

⁷ Gramlich, Mietrecht, § 573, II. 4. Eigenbedarf, Emmerich, JuS 2015, 649 (649).

⁸ Siehe zur Historie unten unter § 3A, S. 35 ff.

BGB). Dies geschieht zu Lasten der Interessen des Mieters, der bei einer rechtmäßigen Eigenbedarfskündigung die Wohnung räumen muss und dessen Lebensmittelpunkt sich infolgedessen zwangsläufig und häufig gegen seinen Willen verändert. Spannungen sind aufgrund der gegenläufigen Interessenlagen von Mieter und Vermieter vorprogrammiert. Nicht umsonst beschäftigt deshalb die Eigenbedarfskündigung auch die Rechtsprechung in zahlreichen Fällen immer wieder.

So vielschichtig und interessant die rechtlichen Fragestellungen der Eigenbedarfskündigung im Allgemeinen auch sein mögen – dies allein rechtfertigt es nicht, hierüber eine wissenschaftliche Abhandlung in Form einer Dissertation zu verfassen. Die allgemeine Erörterung der Rechtsfragen der Eigenbedarfskündigung haben bereits zahlreiche Autoren, insbesondere diejenigen der Kommentarliteratur übernommen. Daher würde eine erneute allgemeine Stellungnahme hierzu kaum wissenschaftlichen Mehrwert schaffen.

Interessant und wissenschaftlich bislang noch nicht zufriedenstellend durchdrungen ist die spezielle Frage nach der Rechtmäßigkeit einer Eigenbedarfskündigung, wenn sie nicht von einer natürlichen Person, sondern von einer juristischen Person als Vermieterin ausgesprochen wird. Der Begriff der juristischen Person ist im Rahmen dieser Arbeit weit zu verstehen und umfasst insbesondere auch solche Verbandsformen, die gemeinhin unter dem Begriff der Personengesellschaft behandelt werden.⁹

Juristische Personen in diesem Sinne können als bloße Gedankengebilde der Rechtswissenschaft mangels natürlicher Existenz nicht selbst wohnen. Mit einer juristischen Person sind jedoch stets auch Interessen natürlicher Personen verknüpft, sei es im Hinblick auf eine Stellung als Gesellschafter, Mitglied oder im Falle einer Stiftung beispielsweise als begünstigter Destinatär. Dabei ist die Frage aufgetaucht, inwieweit sich eine Wohnraum vermietende juristische Person zwar nicht auf eigenen Wohnbedarf, jedoch auf denjenigen eines ihrer Angehörigen i. S. d. § 573 BGB berufen kann.

In jüngerer Zeit war diese Fragestellung im Hinblick auf die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) sowie die Kommanditgesellschaft (KG) mehrfach Gegenstand höchstrichterlicher Rechtsprechung. Diese Rechtsprechung hat in der Literatur Kritik erfahren und deshalb den Verfasser dieser Arbeit dazu veranlasst, die Frage nach der Eigenbedarfskündigung der juristischen Person durch eine juristische Aufarbeitung im Rahmen einer Dissertation von Grund auf neu zu überdenken. Diese Aufarbeitung soll in mehreren Schritten erfolgen:

⁹ Zu der Kritik an dieser Rechtsterminologie vgl. unten unter § 2B.II, S. 13.

¹⁰ Zur GbR vgl. BGH, NJW 2007, 2845 ff.; BGH, NJW 2009, 2738 ff.; BGH, NJW-RR 2012, 237 ff.; BGH, NJW 2017, 547 ff.; zur KG vgl. BGH, WuM 2007, 459 ff.; BGH, NJW-RR 2007, 1460 ff.; BGH, NJW 2011, 993 ff.